

RS OGH 1981/6/3 6Ob797/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.1981

Norm

ABGB §918 III

ABGB §920

ABGB §921

Rechtssatz

Ist der Käufer mit seiner Leistung im Verzug und muß der Verkäufer Fremdmittel zur Entrichtung der fälligen Steuer verwenden, dann entsteht ihm ein Schaden in der Höhe der Zinsenbelastung. Dieser durch den Verzug des Käufers adäquat verursachte Schaden wird durch den Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag nur insofern berührt, als die gemäß § 16 Abs 1 UStG aus diesem Grund mögliche Berichtigung, die jedoch frühestens mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes in dem die Änderung des Entgeltes eingetragen ist, wirksam werden kann, zu einer Begrenzung der Höhe des Schadens führt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 797/80

Entscheidungstext OGH 03.06.1981 6 Ob 797/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0018254

Dokumentnummer

JJR_19810603_OGH0002_0060OB00797_8000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at